

Positionspapier zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) und der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff- Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)

§ 17 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen

Der Referentenentwurf sieht die Streichung des § 17 Abs. 2 Biokraft-NachV und damit die Abschaffung des Vertrauensschutzes vor.

Das würde gerade mittelständische Unternehmen vor nahezu unüberwindbare Herausforderungen stellen, da sie sich nicht mehr auf die ordnungsgemäße Belieferung von biogenen Kraftstoffen und deren Anrechnung auf die Biokraftstoffquote verlassen können. Ein nachträglicher Widerruf der Nachweise kann erst mit einer deutlichen Verzögerung erfolgen und zieht unkalkulierbare finanzielle Auswirkungen nach sich.

Der Vertrauensschutz nach § 17 Abs. 2 Biokraftstoff-NachV regelt, dass der Verpflichtete unwirksame Nachhaltigkeitsnachweise auf die Erfüllung der THG-Quote weiterhin anrechnen darf, wenn er die Gründe für die Unwirksamkeit bei Anwendung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht hätte erkennen können **und** das Zertifikat des Biokraftstoffherstellers zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises gültig war. Der Verpflichtete muss sich darauf verlassen können, dass die im Nachhaltigkeitsnachweis enthaltenen Angaben richtig sind und diese im Rahmen der Zertifizierung überprüft wurden.

Selbstverständlich wird bereits heute in den Kaufverträgen geregelt, dass die Ware den aktuellen Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen muss und die dafür notwendigen Nachweise im Nabisy-System übertragen werden. Bei Nicht-Erfüllung hat der Käufer grundsätzlich entsprechend einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer.

Stellt sich allerdings erst nach der Lieferung heraus, dass die Nachweise ungültig sind, wird es für den Käufer sehr schwer, sehr langwierig und auch sehr teuer, seine Regressansprüche gegenüber dem Verkäufer durchzusetzen. Dies gilt insbesondere, wenn ausländische Marktteilnehmer involviert sind, was sehr häufig der Fall sein wird.

So gibt es beispielsweise in Deutschland aktuell keine ausreichende Produktion von HVO oder SAF, obwohl diesen Produkten eine besondere Bedeutung zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors zukommt.

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass eine Rückabwicklung erst im Folgejahr stattfindet und somit die Quotenerfüllung für das betreffende Jahr verpasst wird. Ein weiterer negativer Effekt in diesem Zusammenhang ist, dass ggf. auch das Brennstoffemissionshandelsgesetz unerfüllt bleibt, da für die biogenen Anteile in den Kraftstoffen keine Emissionszertifikate gekauft werden müssen. Fällt die Anrechnung der biogenen Anteile im Nachhinein wegen ungültiger Nachhaltigkeitszertifikate weg, müssen zusätzliche Emissionszertifikate im Folgejahr nachgekauft werden. Es ist zu befürchten, dass diese Zertifikate zu einem deutlich höheren Preis erworben werden müssen, was zu einem unkalkulierbaren wirtschaftlichen Risiko beim Händler führen wird. Gerade für mittelständische Unternehmen ist dieses Risiko nicht tragbar. Selbst wenn ein Unternehmen bereit und in der Lage sein sollte, diese Risiken zu tragen, so würde es hierfür einen finanziellen Ausgleich erwarten. Diese zusätzlichen Kosten müssten am Ende vom Verbraucher getragen werden.

Falls der Vertrauensschutz gestrichen werden sollte, ist zu befürchten, dass ausländische Lieferanten/Zwischenhändler nicht mehr bereit sein werden, nachhaltige biogene Produkte nach Deutschland zu liefern, da auch für sie trotz Einhaltung der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt Risiken entstehen, die nicht kalkulierbar und damit untragbar sind. Dies gefährdet das Ziel der Dekarbonisierung des Verkehrssektors.

In der Summe würde der Wegfall des Vertrauensschutzes dazu führen, dass der Zukauf von Biokraftstoffen im Großhandel vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen zumindest eingeschränkt bzw. unterbunden wird, da die aus dem Wegfall des Vertrauensschutzes resultierenden Risiken wie oben ausgeführt unkalkulierbar sind und eine Absicherung der rechtlichen und finanziellen Risiken unmöglich ist. Die Konsequenz ist, dass mittelständische Unternehmen sich lokal zu höheren Preisen versorgen müssen, wodurch ihre Wettbewerbsfähigkeit leiden würde.

Der Wegfall des Vertrauensschutzes würde aus Sicht unseres Verbandes nicht dazu führen, dass der betrügerische Handel mit Zertifikaten wirksam verhindert wird. Es wird vielmehr das Risiko auf Marktteilnehmer verlagert, die dieses Risiko nicht tragen können und insbesondere den deutschen Mittelstand nachhaltig in seiner Existenz gefährden. Um Betrug auszuschließen sind vielmehr wirksame vor-Ort-Kontrollen, insbesondere durch die zertifizierenden Stellen notwendig. Diese müssen auch für ihr Handeln in die Verantwortung genommen werden. Auch die staatlichen Stellen sind hier gefordert.

Als MEW unterstützen wir ausdrücklich ein belastbares und ehrliches System zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors und stellen uns gegen jegliche Art von betrügerischen Aktivitäten. Zertifizierungsstellen sollten deutlich stärker in die Verantwortung genommen werden, denn nur durch sie kann die Betrugsprävention bereits an der Quelle beginnen. Wo und was nicht kontrolliert werden kann, sollte gar nicht erst zur Anrechnung kommen dürfen.

Aber wenn alle im kaufmännischen Verkehr üblichen Vorsichtsmaßnahmen durch die im Handel beteiligten Parteien getroffen wurden, darf dem gutgläubigen Erwerber von zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Nachweisen im Nachhinein kein Schaden entstehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es bisher nur einen einzigen Fall gegeben hat, wo der § 17 Abs. 2 angewendet wurde. Dies war im Frühjahr 2025. Durch effektive vor-Ort-Kontrollen hätte dieser Fall unseres Erachtens wirksam verhindert können.

Der Wegfall des Vertrauensschutzes würde deshalb dazu führen, dass

- kleinere und mittelständische Unternehmen aus dem Markt gedrängt werden
- zusätzliche Kosten für den Verbraucher entstehen
- die Versorgung Deutschlands mit nachhaltigen Kraftstoffen gefährdet wird
- die Dekarbonisierung des Verkehrssektors erschwert

ohne dass Betrug wirksam verhindert wird. Um diese Nachteile zu vermeiden, sollte – wenn überhaupt – der Vertrauensschutz nur für die erste Lieferstufe eingeschränkt werden. Hierzu hatten wir einen Formulierungsvorschlag in unserer Stellungnahme, die als Anlage beiliegt, zum Referentenentwurf beigefügt.

Q/A zum § 17 Abs. 2 der Biokraft-NachV („Vertrauensschutz“)

Q: Würde die Streichung des § 17 Abs. 2 die missbräuchliche Nutzung von Zertifikaten verhindern?

A: Nein, dies könnte nur durch wirksame vor-Ort-Kontrollen insbesondere der Zertifizierer geschehen. Diese müssen auch für die Richtigkeit ihrer Audits haften.

Q: Findet nachweislich ein massiver Missbrauch von Bio-Nachweisen statt?

A: Nein, bisher hat der § 17 Abs. 2 nur ein einziges Mal gegriffen (Frühjahr 2025). Dies hätte durch vor-Ort-Kontrollen seitens des Zertifizierers verhindert werden können.

Q: Schützt die Streichung des § 17 Abs 2 die deutsche Wirtschaft?

A: Nein, die Streichung wird Missbrauch nicht verhindern. Vielmehr wird dem deutschen Mittelstand in der Mineralölwirtschaft nachhaltig geschadet, da aus der Streichung unkalkulierbare Risiken, die nicht abgesichert werden können, entstehen.

Q: Fördert die Streichung des § 17 Abs. 2 den Klimaschutz?

A: Nein, Missbrauch wird dadurch nicht verhindert. Vielmehr wird dem Mittelstand, der stets innovativ die Einführung CO2-armen Kraftstoffen vorangetrieben hat, nachhaltig geschadet.

Q: Gibt es vergleichbare Regelungen zum § 17 Abs. 2 in anderen EU-Ländern?

A: Ja, so können sich beispielsweise in den Niederlanden alle Marktteilnehmer auf die Gültigkeit von Nachweisen verlassen.

Q: Können Mittelständler vor-Ort-Kontrollen durchführen?

A: In der Praxis wird dies nicht möglich sein. Der Mittelstand wird aufgrund der begrenzten Mengen immer auf Zwischenhändler angewiesen sein und deshalb kein direktes Vertragsverhältnis mit dem Produzenten haben.

Q: Wieso kann der Mittelstand nicht die aus der Streichung des § 17 Abs. 2 resultierenden Risiken auf die Lieferanten abwälzen?

A: Das wird nur auf dem Papier funktionieren. In der Praxis werden Mittelständler nicht in der Lage sein, langwierige Rechtsstreitigkeiten durchzuhalten, gerade wenn diese vor ausländischen Gerichten ausgefochten werden müssen.

Q: Wird der Verbraucher von der Streichung des § 17 Abs. 2 profitieren?

A: Nein, da der Mittelstand nachhaltig geschädigt wird, wird er nicht mehr in der Lage sein Verbraucher preisgünstig zu versorgen. Ferner werden die Preise insgesamt aufgrund der unkalkulierbaren Risiken steigen.